

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Autofabrik der Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Erweiterung des Heizhauses West N11 (Flur-Nr. 483, Gemarkung Etting) um einen fünften Heißwasserkessel für Erdgas und gleichzeitigem Rückbau des Kessels 7 des Heizhauses Ost A12 (Flur-Nr. 3155/198, Gemarkung Ingolstadt)

Die Firma Audi AG betreibt am Standort Ingolstadt als Nebeneinrichtung für die nach Nr. 3.24 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Autofabrik das Heizhaus Ost A12 und Heizhaus West N11. Die beiden Heizhäuser bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 4 Abs.1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.1 G/E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit einer gegenwärtigen Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 338,3 MW.

Mit Schreiben vom 06.09.2019 hat die Firma Audi AG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Autofabrik durch die Erweiterung des bestehenden Heizhauses West, Gebäude N11, um einen fünften Heißwasserkessel für Erdgas mit einer FWL von 26 MW beantragt. Dieser neue Kessel dient als Ersatz für den im Heizhaus Ost, Gebäude A12, bestehenden Kessel 7 mit einer FWL von 33 MW, welcher nach Inbetriebnahme des neuen Kessels außer Betrieb genommen und demontiert wird.

Aufgrund des gleichzeitigen Rückbaus des Kessels 7 im Heizhaus Ost wird sich die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung der gemeinsamen Anlage Heizhaus West und Ost von 338,3 MW auf künftig 331,3 MW verringern. Zusammenfassend werden auf dem Werksgelände der AUDI AG in Ingolstadt zukünftig im Heizhaus Ost ein Bestandskessel aus den 70er Jahren mit einer FWL von 33 MW entfallen und ein hocheffizienter Dreizug-Flammrohr-Heißwasserkessel mit einer FWL von 26 MW im Heizhaus West stillgelegt.

Im Zuge der beantragten Änderungsmaßnahme ist zur Unterbringung des fünften Heißwasserkessels auch eine bauliche Erweiterung des Heizhausgebäudes N11 in südöstlicher Richtung erforderlich. Außerdem wird zur Abführung der Abgase des neuen Kessels ein Schornstein mit einer Höhe von 55 m errichtet.

Nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 3.14 Spalte 2 und Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Aufgrund der eingeplanten Schalldämmmaßnahmen bleiben die Lärmeinwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Heißwasserkessels zum Ist-Zustand größtenteils unverändert. Daraus kann gefolgert werden, dass in schalltechnischer Hinsicht von der neu geplanten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und die immissionsseitig einzuhaltenden Zielpegel eingehalten werden.

Durch den Betrieb des neuen Heißwasserkessels ergeben sich auch keine relevanten Schadstoff- oder Geruchsbelastungen, da sich durch die gleichzeitige Stilllegung und Demontage des Kessels 7 im Heizhaus Ost die Gesamtfeuerungswärmeleistung faktisch verringert und die Emissionen der neuen Kesselanlage dadurch kompensiert werden.

Demnach ändert sich die Emissions- bzw. Immissionssituation hinsichtlich Ausmaß, Dauer und Häufigkeit von Auswirkungen durch die Nachrüstung des fünften Heißwasserkessels nicht maßgeblich, so dass man davon ausgehen kann, dass die umliegenden Schutzgebiete durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Somit können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ergeben und es sind auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch/Klima/Luft zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht erkennbar.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Ingolstadt, 22.10.2019
Stadt Ingolstadt
Umweltamt